Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 84 (2006)
Heft: 3

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

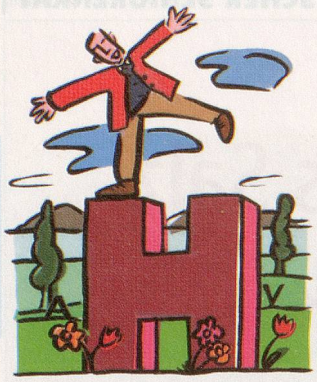

AHV-RATGEBER

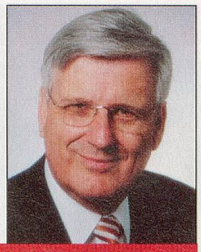

UNSER AHV-FACHMANN

Dr. Rudolf Tuor leitete von 1977 bis 2006 eine Ausgleichskasse. Er ist Spezialist für Sozialversicherungen und mit Pro Senectute seit Jahrzehnten verbunden.

Anrechnung von AHV-Beiträgen des geschiedenen Ehemannes?

Ich wurde 1941 geboren und habe seit 1959 stets AHV-Beiträge bezahlt. Von 1984 bis zur Scheidung im Jahr 1988 arbeitete ich für meinen Mann, wobei ein minimaler Lohn von 1000 Franken abgerechnet wurde. Nach einer Revision musste mein Ex-Mann 1989 AHV-Beiträge von 30000 Franken nachzahlen. Nach dem Tod meines geschiedenen Mannes, 1999, erhielt ich eine Witwenrente. Auf telefonische Anfrage zur Anrechnung der Nachzahlung für 1984–1988 antwortete meine Ausgleichskasse, ich müsste mich nicht darum kümmern, die Altersrente sei ohnehin höher als die Witwenrente. Tatsächlich war aber meine Altersrente ab 2004 gleich hoch wie die frühere Witwenrente. Obwohl ich weder Pension noch Lebensversicherung habe, wurde ein Gesuch für Ergänzungsleistungen wegen zu hohen Vermögens abgelehnt. Ich verstehe das nicht, zumal meine 92-jährige Mutter eine Rente von 2110 Franken erhält.

Zur Erklärung Ihrer Situation sind mehrere Aspekte zu beachten. Da weder Verfügungskopien noch weitere Angaben vorliegen, müssen allgemeine Hinweise im Vordergrund stehen.

Beiträge als Grundlage der Rentenberechnung

Tatsächlich sind Höhe und Dauer der Beitragszahlungen für spätere AHV-Renten entscheidend. Zudem sind auch Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften massgebend.

Bei Renten von Verheirateten ist auch der Zivilstand wichtig, werden doch beim Splitting die Einkommen und Gutschriften aus Ehejahren beiden Ehegatten je hälftig angerechnet, während vor und nach der Ehe erworbene Einkommen und Gutschriften den Ehegatten ungeteilt verbleiben.

Für Sie steht offenbar die Frage der «Verjährung» der Beitragsnachzahlung von 30000 Franken für die Jahre 1984–1988 im Vordergrund. Eine allfällige Verjährung gilt lediglich für Umfang und Höhe der damaligen Beitragsforderung. Für wen und für welche Jahre nachgeforderte AHV-Beiträge bestimmt sind, ergibt sich aus der konkreten Verfügung, die auch die Grundlage bildet für die Buchungen auf den individuellen Konten der betreffenden Personen.

Werden Beiträge für im eigenen Betrieb mitarbeitende Ehegatten abgerechnet, so muss die Ausgleichskasse grundsätzlich auf die Angaben der abrechnungspflichtigen Betriebsinhaber abstellen. Sie kann nur beschränkt überprüfen, ob die Einkommen den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Dies ist für spätere Renten kaum von Bedeutung, werden doch Einkommen aus Ehejahren den Ehegatten ohnehin je zur Hälfte angerechnet.

Grundzüge der Rentenberechnung

Die Renten im Einzelfall ergeben sich aus der anwendbaren «Rentenskala» und aus dem «massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen», die der jeweiligen Rentenverfügung entnommen werden können.

Die anwendbare «Rentenskala» ergibt sich aus der Beitragsdauer, wobei die Rentenskala 44 bei «Vollrenten» mit vollständiger Beitragsdauer angewendet wird, während die Rentenskalen 1–43 auf «Teilrenten» mit Beitragslücken schliessen lassen.

Das «massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen» entspricht dem Durchschnitt aller anrechenbaren und aufgewerteten Einkommen sowie der allenfalls anrechenbaren Gutschriften. Gegenwärtig werden

- Mindestrenten bei jährlichem Durchschnittseinkommen bis 12900 Franken,
- Höchstrenten bei jährlichem Durchschnittseinkommen ab 77400 Franken

ausgerichtet. Höchstrenten entsprechen maximal dem doppelten Betrag der Mindestrenten der jeweiligen Rentenskala. Heute betragen die Mindestrenten monatlich 1075 Franken, die Höchstrenten monatlich 2150 Franken bei voller Beitragsdauer.

Der Gesamtanspruch für rentenberechtigte Eheleute ist auf 150% der individuellen Höchstrente «plafoniert», das heisst gegenwärtig auf höchstens 3225 Franken bei voller Beitragsdauer. Der Plafond entspricht der früheren «Ehepaarrente», die mit der 10. AHV-Revision durch das Beitragssplitting bei der Rentenberechnung ersetzt wurde.

Tiefere oder höhere Rentenbeträge können sich im Rahmen des flexiblen Rentenbezuges ergeben, was auch für den Plafond für rentenberechtigte Eheleute gilt. Je nach Dauer eines Vorbezugs oder Aufschubs werden die individuellen Renten gekürzt oder erhöht.

Weitere Einzelheiten zur Rentenberechnung und zum flexiblen Rentenalter finden sich in den entsprechenden Merkblättern, die im Internet unter www.ahv.ch abgerufen werden können.

Unterschiedliche Berechnung der Witwenrenten und Altersrenten von Ehegatten

Mit der 10. AHV-Revision wurde ab 1997 die Rentenberechnung neu geregelt. Die folgenden Ausführungen berücksichtigen die heute gültige Regelung, die in Ihrem Fall anwendbar ist.

Für die Berechnung von Hinterlassenenrenten, also auch von Witwenrenten, sind die Beitragsdauer und Einkommen der verstorbenen Person sowie allfällige Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften massgebend (Art. 33 Abs. 1 AHVG).

Demgegenüber werden die individuellen Altersrenten für Ehegatten aufgrund der ungeteilten Einkommen und Gutschriften aus

Zeiten vor und nach der Ehe sowie der halben Einkommen und Gutschriften beider Eheleute aus Ehejahren («Splitting») berechnet.

Bei Zusammentreffen verschiedener Renten der AHV/IV können sich trotz Zuschlags für verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten (Art. 35bis AHVG) tiefere Altersrenten ergeben, etwa bei kurzer Ehe und/oder unterschiedlichen Einkommen vor oder nach der Ehe. Je kürzer eine Ehe dauerte, desto weniger Beiträge werden gesplittet. Je unterschiedlicher die Einkommen vor oder nach der Ehe waren, desto mehr können sich Renten unterscheiden. Um Härtefälle zu vermeiden, wird immer die höhere Rente ausbezahlt (Art. 24b AHVG).

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) als Bedarfsleistung neben den Renten

Die Deckung des Existenzbedarfs der Versicherten der AHV/IV kann mit Renten nicht immer erreicht werden. Daher werden gezielte Ergänzungsleistungen zur AHV/IV ausgerichtet, die durch Steuermittel von Bund und Kantonen finanziert werden.

Ein EL-Anspruch besteht, wenn der gesetzliche Lebensbedarf nicht mit eigenen Mitteln der Versicherten gedeckt wird, und entspricht der Differenz zwischen anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben. Als Einnahmen werden auch Teile des Vermögens angerechnet.

Es besteht ein individueller Rechtsanspruch auf EL, der – im Gegensatz zur Sozialhilfe – allein aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der versicherten Person beurteilt wird. Die EL-Berechnung wird im Beschwerdefall vom Richter auch betragsmässig überprüft.

EL-Ansprüche sind mit Anmeldung geltend zu machen, weil die Organe der AHV/IV die konkreten Verhältnisse der Versicherten nicht kennen und sich die Verhältnisse rasch ändern können. Aufgrund der Anmeldung werden die Anspruchsvoraussetzungen geprüft und allenfalls die EL ausbezahlt. EL-Gesuche sind in der Regel bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort oder bei der Ausgleichskasse des Wohnkantons einzureichen. In den Kantonen Basel-Stadt, Zürich und Genf bestehen besondere Stellen ausserhalb der kantonalen Ausgleichskasse.

Zusammenfassung

Diese Erläuterungen führen zu folgender zusammenfassender Beurteilung Ihrer Situation:

Die AHV kann die Nachforderung von AHV-Beiträgen für 1984–1988 gegenüber den Abrechnungspflichtigen wegen Verjährung nicht mehr verändern. Doch hat dies keinen Einfluss auf die Berücksichtigung bei der Berechnung späterer Renten. Vielmehr dürften diese Beiträge im Rahmen des Splittings bei der Berechnung Ihrer Altersrente berücksichtigt worden sein.

Die näheren Grundlagen Ihrer Rente sind leider nicht bekannt. Die Anrechnung der nachgeforderten Beiträge könnte jedoch Ihre Rente ohnehin nur marginal beeinflussen. Eine Nachzahlung von 30 000 Franken für Sie und Ihren Ex-Mann könnte sich mit rund 500 Franken auf Ihr massgebendes Durchschnittseinkommen auswirken und Ihre Rente bei voller Beitragsdauer nur um 40 bis 50 Franken verändern.

Bei der Beurteilung der heutigen Rente ist zu beachten, dass die frühere Witwenrente allein nach den Grundlagen des verstorbenen Ex-Mannes berechnet wurde. Demgegenüber beruht Ihre aktuelle Altersrente auf Ihren eigenen Einkommen und den gesplitteten gemeinsamen Einkommen aus den Ehejahren. Wenn sich eine tiefere Altersrente ergeben sollte, wird weiterhin die höhere Witwenrente ausbezahlt.

Die Auskunft Ihrer Ausgleichskasse ist aufgrund der Erfahrung nachvollziehbar, sind doch die Altersrenten in der Regel höher als frühere Witwenrenten. Dass dies jedoch nicht immer zutrifft, ergibt sich schon daraus, dass im Gesetz der Grundsatz der Auszahlung der höheren Rente verankert wurde, um Härtefälle zu vermeiden.

Im Gegensatz zu Ihrer Rente wurde die Rente Ihrer Mutter vor der 10. AHV-Revision berechnet und beruht auf anderen Rechtsgrundlagen, womit ein Vergleich mit Ihrer Rente, die nach der 10. AHV-Revision berechnet wurde, ausgeschlossen ist.

Auch wenn Sie wegen des Vermögens offenbar heute keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, ist damit ein späterer Anspruch nicht ausgeschlossen. Wenn sich zur Deckung Ihres Lebensbedarfs das Vermögen entsprechend verringert oder sich zum Beispiel wegen Krankheit oder Pflege höhere anrechenbare Ausgaben ergeben, können Sie jederzeit ein neues Gesuch einreichen, um den Anspruch erneut abzuklären.

Gerne hoffe ich, mit diesen Hinweisen zum besseren Verständnis Ihrer Rentensituation beigetragen zu haben.

AN UNSERE LESERSCHAFT

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen zur AHV, wenn Sie diese mit Kopien allfälliger Korrespondenzen oder Entscheide dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank.

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

INSERAT

Kaum zu glauben

Mieten Sie Ihr Pflegebett solange Sie es benötigen

- Innert 24 Stunden nach Bestellung fix-fertig bei Ihnen zu Hause aufgestellt
- Seit 20 Jahren für Sie unterwegs
- Täglich ganze Schweiz
- Vielfältiges Produktesortiment
- Offizielle Mietstelle für IV, EL und Krankenkassen

heimelig betten – unentbehrlich für die Pflege zu Hause!

Zuversichtlich ins Alter!
Jetzt unverbindlich Unterlagen anfordern Tel. 071 672 70 80

heimelig betten
PFLEGE · KOMFORT

Vermietung und Verkauf

Heimelig Pflegebetten
Gutenbergstrasse 4
8280 Kreuzlingen
Tel. 071 672 70 80
Fax 071 672 70 73
Notfall 079 600 74 40
www.heimelig.ch